jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/23 1Ob741/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1953

Norm

EO §7 C

Rechtssatz

Daß das Alimentationsurteil keinen Anfangstermin ("ab Klagstag") für die Verbindlichkeit des Verpflichteten enthält, vermag ihm noch nicht die Eignung zum Exekutionstitel zu nehmen. Ob in einem solchen Falle als Beginn der laufenden Verpflichtung der Klagstag oder der Tag der Urteilsfällung anzunehmen ist, ist dann für die Entscheidung über den Exekutionsantrag ohne Belang, wenn ein solcher Rückstand selbst bei Annahme der Unterhaltspflicht erst ab Urteilsfällung ohne weiters aufgelaufen sein kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 741/53
  Entscheidungstext OGH 23.09.1953 1 Ob 741/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0001156

Dokumentnummer

JJR_19530923_OGH0002_0010OB00741_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at